

Ausfertigung

Amtsgericht Rosenheim

Az.: 12 C 2341/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ Martin, ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■, 83128 Halfing
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**. Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: ■■■■■■■■■■ Me-
lango - mö

gegen

Melango.de GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer ■■■■■■■■■■, Neefestraße 88,
09116 Chemnitz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■, 42697 Solingen, Gz.: 774/11-CS

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Rosenheim durch den Richter am Amtsgericht Eitzinger am
09.02.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 484,60 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Der Kläger begehrt Feststellung, dass der Zahlungsanspruch der Beklagten, aufgrund der Registrierung des Klägers im Portal der Beklagten unter der Internetadresse Melango.de nicht bestehe.

Die zulässige Klage erwies sich als unbegründet.

1.

Das Amtsgericht Rosenheim war vorliegend zuständig. Soweit die Beklagtenseite die Zuständigkeit aufgrund Gerichtsstandsvereinbarung rügt, geht das Gericht nach Aktenlage nicht davon aus, dass der Kläger Kaufmann ist. Eine gewerbliche Tätigkeit in erheblichen Umfang ist nicht ersichtlich. Auch die Beklagtenseite stellt dergleichen nicht dar. Insbesondere ist nicht klar um welche Art und Anzahl von Restposten es streitgegenständlich hätte gehen sollen. Aufgrund der übrigen Belege und der Tatsache, dass der Kläger bislang angestellt war, geht das Gericht nicht von seiner Kaufmannseigenschaft aus.

Der Kläger verfügt auch über das notwendige Rechtsschutzbedürfnis § 256 ZPO. Das Verhalten der Beklagten stellt nicht nur eine bloße Lästigkeit dar. An den Kläger wurden Zahlungsaufforderungen verschickt, darüber hinaus lässt auch der Beklagtenvortrag darauf schließen, dass die Beklagtenseite den Kläger nicht bloß belästigen möchte, sondern ernsthaft an das Bestehen einer Forderung glaubt. Nach dem diese Frage zwischen den Parteien streitig ist und die Beklagtenseite den Anspruch bislang gerichtlich noch nicht geltend gemacht hat, stand dem Kläger der Weg der negativen Feststellungsklage frei.

2.

In der Sache war die Klage jedoch unbegründet.

Das Gericht geht von einem wirksamen Vertragsschluss aus. Durch die Anmeldung hat der Kläger eine Willenserklärung auf Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages abgegeben. Das Angebot des Klägers wurde beklagtenseits angenommen.

Die Erklärungen der Parteien sind so eindeutig, dass eine andere Auslegung als die eines Vertragsschlusses, ausgerichtet am objektiven Empfängerhorizont, nicht möglich ist §§157, 133 BGB. Durch die Anmeldung des Klägers, ist daher zwischen den Parteien ein wirksamer Vertrag zustande gekommen.

Ob der Kläger hierüber Kenntnis hatte oder er sich aufgrund der Aufmachung der Seite getäuscht fühlt, ist hierbei irrelevant, da für die versehentliche Abgabe von Willenserklärungen das BGB das Rechtsinstitut der Anfechtung geschaffen hat. Der Kläger hat hiervon keinen Ge-

brauch gemacht. Wer seine, sei es durch Täuschung oder Irrtum veranlassten Erklärungen, nicht beseitigt, muss deren Wirkung gegen sich gelten lassen.

Weitere Einwendungen gegen den Vertrag wurden ebenfalls nicht erhoben. Evtl. Einreden wäre nur bei deren Erhebung beachtlich. Für das Vorliegen wäre der Kläger beweisbelastet.

In wie weit sich die von der Klageseite zitierten Urteile oder Internetausdrucke auf diesen Fall beziehen sollen, und was die Vertragsgestaltung mit anderen Personen mit dem hiesigen Fall zu tun haben sollen, erschließt sich dem Gericht nicht, v.a. unter dem Gesichtspunkt, dass auch nach klägerischem Vortrag die Beklagte ihre Homepage öfter umgestaltet. So es Gerichtsentscheidungen zu rechtswidrigen Gestaltungen gibt, fehlt es am Vortrag, inwieweit die Gestaltung der Homepage vorliegend identisch war.

Auf die Hinweise des Gerichts in der Verfügung vom 16.01.2012 hat die Klageseite auch bislang nicht reagiert, sodass die Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO abzuweisen war. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus dem § 713 ZPO.

Der Streitwert entsprach dem klägerischen Interesse. Der Streitwert einer negativen Feststellungsklage ist aufgrund der rechtsvernichtenden Wirkung so hoch wie der Anspruch, dessen sich der Gegner berührt, vgl. Zöller, 29. Auflage § 3 ZPO Rn. 16, Stichwort: Feststellungsklagen. gez.

Eitzinger
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Rosenheim, 10.02.2012

Viertl, J. Sekr. in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle